

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 63 (1990)

Heft: 9

Artikel: Startschuss gegeben

Autor: Natsch, Rudolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-852359>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Startschuss gegeben

Dr. Rudolf Natsch, Vizedirektor des BIGA, Bern

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat die Kriterien für die Einreichung von Projekten im Rahmen der Sondermassnahmen zugunsten der beruflichen Weiterbildung bekanntgegeben. Der Bundesbeschluss vom 23. März 1990 und die entsprechende Verordnung treten am 1. Oktober 1990 in Kraft. Sie sind bis Ende 1996 befristet.

Im Rahmen der Weiterbildungsoffensive fördert der Bund mit zeitlich beschränkten Sondermassnahmen die berufliche Weiterbildung. Er ergänzt damit die allgemeine Förderung aufgrund des Berufsbildungsgesetzes (1989: rund 363 Mio. Franken). Für die Laufzeit von 6 Jahren steht ein Gesamtkredit von 162 Mio. Franken zur Verfügung. Die Sondermassnahmen umfassen Beiträge an die Kantone, an Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie an öffentliche und private Institutionen, welche Ziele der beruflichen Weiterbildung ohne Erwerbszweck verfolgen.

Voraussetzungen

Der Bund kann an diese Organisationen Beiträge ausrichten für Massnahmen, welche nach dem geltenden Berufsbildungsgesetz nicht unterstützt werden können oder die Möglichkei-

ten der Trägerschaft trotz der normalen Bundesbeiträge übersteigen. Im Vordergrund stehen dabei Projekte, die

- in Konzeption und Ausführung neuartig sind;
- Gelegenheit zu Erfahrungen für die weitere Ausgestaltung der Weiterbildung bieten;
- analoge Aktivitäten Dritter anregen;
- Impulse geben für die Fortführung der Massnahmen über die zeitliche Geltung des Bundesbeschlusses hinaus.

Empfänger

Beiträge können gewährt werden für:

- Höhere Fachschulen (insbesondere zur Finanzierung von technischen Neuinvestitionen, Einrichtung neuer Ausbildungsgänge und Beseitigung von Engpässen in bestehenden Ausbildungsrichtungen, Erweiterung des Angebots an Nachdiplomstudien und -kursen, Weiterbildung der Dozenten);
- die Weiterbildung gelernter Berufsleute (insbesondere zur Entwicklung von Weiterbildungskonzepten in Bereichen, deren Berufsorganisationen nicht über einen genügenden finanziellen Rückhalt verfügen sowie zur Ausbildung von zusätzlichen Lehrern, Ausbildnern, Instruktoren und Prüfungsexperten);
- die Weiterbildung nicht gelernter Erwerbstätiger, namentlich sol-

- cher, die eine Lehrabschlussprüfung nachholen wollen;
- die Weiterbildung von Frauen und Ausländern, insbesondere für Massnahmen, die ihre Teilnahme an weiterführenden Lehrgängen fördern;
- die Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs;
- Aktionen, die bei Unternehmern und Arbeitgebern die Motivation für berufliche Weiterbildung fördern.

Der Förderungsbereich erstreckt sich dabei auf die Weiterbildung im Rahmen der landwirtschaftlichen und der BIGA-Berufe.

Ausgeschlossen sind Berufe, die kantonalen Regelungen unterstehen, und Beiträge des Bundes an bauliche Massnahmen.

Begutachtung durch die Berufsbildungskommission

Für die Gewährung von Bundesbeiträgen von 300 000 Franken und mehr ist das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) zuständig. Bei kleineren Beträgen entscheidet das BIGA. Projekte, welche in die Kompetenz des EVD fallen, werden von der Eidgenössischen Berufsbildungskommission begutachtet. Dieses 21 Mitglieder zählende Gremium, welches sich aus Vertretern der Kantone, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Frauenorganisationen zusammensetzt, wird zu diesem Zweck um je zwei Vertreter der schweizerischen Privatschulen, der

Eidgenössischen Kommission für Ausländerprobleme und der Landwirtschaft erweitert. Das BIGA orientiert die Kantone und weitere interessierte Kreise sowie die Öffentlichkeit periodisch über den Stand der laufenden Projekte.

Beitragsgesuche ab 20. Oktober 1990

Beitragsgesuche sind bei der für die Belange der Berufsbildung zuständigen kantonalen Behörde einzureichen; diese nimmt Stellung dazu und leitet das Gesuch an das BIGA weiter. Gesuchsteller, die keine Kantonsbeiträge beanspruchen, reichen das Gesuch direkt beim BIGA ein. Der erste Eingabetermin für Beitragsgesuche ist der 20. Oktober 1990. Die entsprechenden Unterlagen können beim BIGA, Abteilung Berufsbildung, Bundesgasse 8, 3003 Bern, bezogen werden.

Höhere Berufsbildung

Weiterer Vormarsch

Die Entwicklung der Schüler- und Studentenzahlen je Schulstufe hängt vor allem von demographischen und bildungsmässigen Einflüssen ab. In der Vorschul- und Primarstufe nahmen die Schülerzahlen bis Mitte der achtziger Jahre ab, um demographisch bedingt seit einigen Jahren